

TE Lvwg Beschluss 2014/7/7 LVwG-1-1042/E11-2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2014

Entscheidungsdatum

07.07.2014

Norm

VwGVG §33 Abs1

AVG §71 Abs1

1. VwGVG § 33 heute
2. VwGVG § 33 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2020
3. VwGVG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

Beschluss

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch sein Mitglied Dr. Längle über die Berufung (seit 01.01.2014: Beschwerde) des M A B, FL-S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W H, Mag. C H, I gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft F vom 14.11.2013, ZI X-9-2013/32429, den Beschluss gefasst: Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch sein Mitglied Dr. Längle über die Berufung (seit 01.01.2014: Beschwerde) des M A B, FL-S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W H, Mag. C H, römisch eins gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft F vom 14.11.2013, ZI X-9-2013/32429, den Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 33 Abs 1 und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist abgewiesen. 1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist abgewiesen.
2. Gemäß § 50 iVm § 31 VwGVG wird die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen. 2. Gemäß Paragraph 50, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG wird die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Begründung

I. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand römisch eins. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

1. Der Beschwerdeführer hat am 30.12.2013 (damals noch als Berufungswerber) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft F vom 14.11.2013, ZI X-9-2013/32429 gestellt. In diesem führt er aus, dass es grundsätzlich richtig sei, dass die Berufungsfrist am 09.12.2013 abgelaufen sei und daher die Berufung vom 11.12.2013 offenbar verspätet eingebracht worden sei. Der Antrag werde wie folgt begründet: Er habe sofort nach Erhalt des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft F gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung und auch seiner Haftpflichtversicherung die Mitteilung zukommen lassen, dass er gegen das Straferkenntnis Berufung erhebe und habe diesen beiden Institutionen auch das Straferkenntnis übermittelt. Er habe daher davon ausgehen können, dass von dieser Seite aus die Berufungsfrist beachtet und die Berufung fristgerecht erstattet werde. Dabei sei offenbar der Rechtsschutzversicherung ein Versehen unterlaufen, dies offenkundig im Zusammenhang mit der gutachterlichen Stellungnahme der Haftpflichtversicherung. Wie aus der bereits in der Berufung vorgelegten Stellungnahme derselben vom 10.12.2013, die sohin einen Tag nach Ablauf der Berufungsfrist erstattetet und weitergeleitet worden sei, zu ersehen sei, sei maßgeblich für die Überschreitung der Frist der Umstand gewesen, dass die Stellungnahme der Basler Versicherung erst am 10.12.2013 an die zuständige Rechtsschutzversicherung ergangen sei. Diese habe zwar sogleich den nunmehrigen Vertreter des Beschuldigten am 11.12.2013 mit der Einbringung der Berufung betraut und sei noch am gleichen Tag diese auch erstattet worden. Dass die Frist dabei um zwei Tage überschritten worden sei, sei erst durch die Mitteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 23.12.2013 hervorgekommen. Dass für den Beschuldigten die vorerwähnten Umstände eingetreten seien, stelle für ihn ein unvorhergesehenes Ereignis im Sinne des § 71 AVG dar, da er damit natürlich gerechnet habe, dass die Berufung fristgerecht erfolgen werde. Es könnte daher ihm – wenn überhaupt – nur ein Verschulden minderen Grades des Versehens angelastet werden.

1. Der Beschwerdeführer hat am 30.12.2013 (damals noch als Berufungswerber) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft F vom 14.11.2013, ZI X-9-2013/32429 gestellt. In diesem führt er aus, dass es grundsätzlich richtig sei, dass die Berufungsfrist am 09.12.2013 abgelaufen sei und daher die Berufung vom 11.12.2013 offenbar verspätet eingebracht worden sei. Der Antrag werde wie folgt begründet: Er habe sofort nach Erhalt des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft F gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung und auch seiner Haftpflichtversicherung die Mitteilung zukommen lassen, dass er gegen das Straferkenntnis Berufung erhebe und habe diesen beiden Institutionen auch das Straferkenntnis übermittelt. Er habe daher davon ausgehen können, dass von dieser Seite aus die Berufungsfrist beachtet und die Berufung fristgerecht erstattet werde. Dabei sei offenbar der Rechtsschutzversicherung ein Versehen unterlaufen, dies offenkundig im Zusammenhang mit der gutachterlichen Stellungnahme der Haftpflichtversicherung. Wie aus der bereits in der Berufung vorgelegten Stellungnahme derselben vom 10.12.2013, die sohin einen Tag nach Ablauf der Berufungsfrist erstattetet und weitergeleitet worden sei, zu ersehen sei, sei maßgeblich für die Überschreitung der Frist der Umstand gewesen, dass die Stellungnahme der Basler Versicherung erst am 10.12.2013 an die zuständige Rechtsschutzversicherung ergangen sei. Diese habe zwar sogleich den nunmehrigen Vertreter des Beschuldigten am 11.12.2013 mit der Einbringung der Berufung betraut und sei noch am gleichen Tag diese auch erstattet worden. Dass die Frist dabei um zwei Tage überschritten worden sei, sei erst durch die Mitteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 23.12.2013 hervorgekommen. Dass für den Beschuldigten die vorerwähnten Umstände eingetreten seien, stelle für ihn ein unvorhergesehenes Ereignis im Sinne des Paragraph 71, AVG dar, da er damit natürlich gerechnet habe, dass die Berufung fristgerecht erfolgen werde. Es könnte daher ihm – wenn überhaupt – nur ein Verschulden minderen Grades des Versehens angelastet werden.

2. Das Verwaltungsgericht folgt hinsichtlich des Sachverhaltes dem Vorbringen des Beschwerdeführers, das glaubhaft ist.

3.1. Nach § 33 Abs 1 VwGVG ist, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder

unabwendbarer Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

3.1. Nach Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG ist, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbarer Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Nach § 33 Abs 3 erster Satz VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den Fällen des Abs 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Nach Paragraph 33, Absatz 3, erster Satz VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den Fällen des Absatz eins bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Nach § 33 Abs 4 erster und dritter Satz VwGVG hat bis zur Vorlage der Beschwerde über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden.

Nach Paragraph 33, Absatz 4, erster und dritter Satz VwGVG hat bis zur Vorlage der Beschwerde über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden.

Nach § 3 Abs 6 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes (VwGbk-ÜG) entscheiden die Verwaltungsgerichte ab 01.01.2014 über die Wiederaufnahme von und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die §§ 32 und 33 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, sind sinngemäß anzuwenden.

Nach Paragraph 3, Absatz 6, des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes (VwGbk-ÜG) entscheiden die Verwaltungsgerichte ab 01.01.2014 über die Wiederaufnahme von und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Verfahren, die entweder in diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sind, oder, wären sie in diesem Zeitpunkt noch anhängig, übergehen würden. Die Paragraphen 32 und 33 VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, sind sinngemäß anzuwenden.

3.2. Da die Bestimmung des § 33 VwGVG dem § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) weitgehend entspricht (vgl auch die Materialien zu § 33 VwGVG), ist die Judikatur zu § 71 AVG auch auf Verfahren nach § 33 VwGVG anwendbar.

3.2. Da die Bestimmung des Paragraph 33, VwGVG dem Paragraph 71, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) weitgehend entspricht vergleiche auch die Materialien zu Paragraph 33, VwGVG), ist die Judikatur zu Paragraph 71, AVG auch auf Verfahren nach Paragraph 33, VwGVG anwendbar.

Wenn von der Partei eine Person damit beauftragt wird, einen Anwalt damit zu betrauen, im Namen der Partei rechtzeitig ein Rechtsmittel einzubringen, ist ein Bevollmächtigungsverhältnis im Sinn des § 1002 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zustande gekommen. Daher kommt einer Person, der es überlassen ist, die ihr erforderlich erscheinenden Schritte zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei zu veranlassen, nicht die Funktion eines Boten, sondern die eines Vertreters zu, dessen Verschulden dem Verschulden der Partei selbst gleich zu setzen ist (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 71 Rz 48 mit Judikaturhinweisen).

Wenn von der Partei eine Person damit beauftragt wird, einen Anwalt damit zu betrauen, im Namen der Partei rechtzeitig ein Rechtsmittel einzubringen, ist ein Bevollmächtigungsverhältnis im Sinn des Paragraph 1002, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zustande gekommen. Daher kommt einer Person, der es überlassen ist, die ihr erforderlich erscheinenden Schritte zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei zu veranlassen, nicht die Funktion eines Boten, sondern die eines Vertreters zu, dessen Verschulden dem Verschulden der Partei selbst gleich zu setzen ist (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 71, Rz 48 mit Judikaturhinweisen).

Ein dem Vertreter widerfahrendes Ereignis stellt nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unanwendbar war und ihn an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein

minderer Grad des Versehens trifft (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 71 Rz 43 mit Judikaturhinweisen) Ein dem Vertreter widerfahrendes Ereignis stellt nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unanwendbar war und ihn an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 71, Rz 43 mit Judikaturhinweisen).

Ein Verschulden des Vertreters ist dem Verschulden des vertretenen Wiedereinsetzungswerbers gleichzusetzen (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 71 Rz 44). Der Vertreter ist – um sein Verschulden auszuschließen – verhalten, sich selbst unverzüglich von der vertretenen Partei alle erforderlichen Informationen zu verschaffen, um die Prozesshandlungen zeitgerecht setzen und damit Fristen wahren zu können (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 71 Rz 45) Ein Verschulden des Vertreters ist dem Verschulden des vertretenen Wiedereinsetzungswerbers gleichzusetzen (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 71, Rz 44). Der Vertreter ist – um sein Verschulden auszuschließen – verhalten, sich selbst unverzüglich von der vertretenen Partei alle erforderlichen Informationen zu verschaffen, um die Prozesshandlungen zeitgerecht setzen und damit Fristen wahren zu können (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 71, Rz 45).

Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts leichte Fahrlässigkeit zu verstehen, die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, dh, er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben. Da es auf die persönlichen Fähigkeiten des Antragstellers ankommt, fällt seine Rechtskundigkeit und seine Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders ins Gewicht. Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist daher insbesondere an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 71 Rz 40 mit Judikaturhinweisen). Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts leichte Fahrlässigkeit zu verstehen, die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, dh, er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben. Da es auf die persönlichen Fähigkeiten des Antragstellers ankommt, fällt seine Rechtskundigkeit und seine Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders ins Gewicht. Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist daher insbesondere an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 71, Rz 40 mit Judikaturhinweisen).

3.3. Auch bei Rechtsschutzversicherungen ist in der Frage, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ein solcher strenger Maßstab anzulegen. Schließlich sind auch Rechtsschutzversicherungen täglich mit Behörden- und Gerichtsverfahren und damit mit der Einhaltung von Fristen konfrontiert.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes handelt eine Rechtsschutzversicherung, die beauftragt ist, im Namen der Partei rechtzeitig ein Rechtsmittel einzubringen oder sofern sie selbst nicht diesem Auftrag nachkommt, einen Rechtsanwalt mit der Erhebung eines Rechtsmittels zu betrauen, sorglos, wenn sie keinerlei Vormerke über die jeweiligen Fristen führt und diese nicht ständig entsprechend kontrolliert. Dass eine Kontrolle der Fristen stattgefunden hätte, wurde nie behauptet. Die Versäumung der Frist deutet auf das Gegenteil hin: Der Wiedereinsetzungswerber stützt sich vielmehr darauf, dass die Haftpflichtversicherung (es handelt sich um eine Bestrafung wegen Verletzung der Verständigungspflicht, offenbar hat der Eigentümer des gegnerischen Fahrzeuges zivilrechtliche Ansprüche gegen den Wiedereinsetzungswerber geltend gemacht) eine Stellungnahme zu spät erstattet hat. Offenbar ging es um den sowohl im verwaltungsstrafrechtlichen als auch im zivilgerichtlichen Verfahren maßgeblichen Umstand, ob der Schaden am gegnerischen Fahrzeug vom Wiedereinsetzungswerber verursacht wurde. Der Rechtsschutzversicherung wäre es oblegen, bei der Haftpflichtversicherung aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der Berufungsfrist im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren zu urgieren. Auch hätten eigene Erhebungen veranlasst werden können. Es hätte überdies die Möglichkeit bestanden, vorsichtshalber eine Berufung einzubringen, ohne dass zuvor bei einer anderen Versicherung ein Gutachten bezüglich der Schadenskausalität eingeholt wird.

Im vorliegenden Fall kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass es sich um einen minderen Grad des Versehens handelt. Vielmehr ist das Verhalten der Rechtsschutzversicherung als auffallende Sorglosigkeit, die zur Abweisung des

Wiedereinsetzungsantrages führt, zu sehen. Somit war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen.

II. Zur Berufung (nunmehr: Beschwerde):römisch zwei. Zur Berufung (nunmehr: Beschwerde):

Nach § 63 Abs 5 AVG idFBGBl I Nr 158/1998 (der bis 31.12.2013 auch auf Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden war) ist die Berufung binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Bescheidverkündung ab dieser. Einen entsprechenden Hinweis enthält auch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses.Nach Paragraph 63, Absatz 5, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 158 aus 1998, (der bis 31.12.2013 auch auf Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden war) ist die Berufung binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Bescheidverkündung ab dieser. Einen entsprechenden Hinweis enthält auch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) bestraft. Laut Rückschein wurde dieses Straferkenntnis am 25.11.2013 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist somit am 09.12.2013 abgelaufen. Die Berufung (nunmehr: Beschwerde) wurde jedoch erst am 11.12.2013 eingebracht.

Die Beschwerde muss daher ohne Eingehen auf die Beschwerdeausführungen als verspätet zurückgewiesen werden.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist wurde mit obigen Spruchpunkt I. abgewiesen.Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist wurde mit obigen Spruchpunkt römisch eins. abgewiesen.

III. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.römisch drei. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Bestimmung des§ 33 VwGVG entspricht betreffend der hier maßgeblichen Fragen weitgehend dem§ 71 AVG, zu dem eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, welche nicht uneinheitlich ist und von der das Verwaltungsgericht nicht abgewichen ist. Daher ist es unerheblich, dass zu § 33 VwGVG noch keine Judikatur vorliegt.Die Bestimmung des Paragraph 33, VwGVG entspricht betreffend der hier maßgeblichen Fragen weitgehend dem Paragraph 71, AVG, zu dem eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, welche nicht uneinheitlich ist und von der das Verwaltungsgericht nicht abgewichen ist. Daher ist es unerheblich, dass zu Paragraph 33, VwGVG noch keine Judikatur vorliegt.

Schlagworte

Wiedereinsetzung vorigen Stand Verschulden Rechtsschutzversicherung Sorglosigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVGO:2014:LVwG.1.1042.E11.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at